



## Gebührensatzung

### zur Satzung der Gemeinde Mainhausen über die

### Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394, 420), der §§ 1,2,3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen am 12.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Mainhausen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (siehe auch Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühr und
  - b) Verpflegungsentgelt
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird je Mahlzeit am Ende eines jeden Monats fällig und abgerechnet.
- (4) Bei Fernbleiben des Kindes aus der Kindertagesstätte unerheblich aus welchem Grund, begründet sich kein Anspruch auf Erstattung der Betreuungsgebühr.
- (5) Mit der Aushändigung dieser Satzung erkennen die Erziehungsberechtigten diese an.

#### **§ 2 Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt je Kind und Monat:

1.1	Kindergarten	85,00 Euro
1.2	Kindergarten unter 3 Jahren	115,00 Euro
1.3	Kindertagesstätte 2/3	125,00 Euro
1.4	Kindertagesstätte 2/3 unter 3 Jahren	155,00 Euro
1.5	Kindertagesstätte	140,00 Euro
1.6	Kindertagesstätte unter 3 Jahren	170,00 Euro

- (2) Für das zweite Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine gemeindliche Kindertagesstätte besucht, wird die halbe Betreuungsgebühr erhoben. Für dritte und weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

### **§ 3 Betreuungsgebühren für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung**

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen, in Höhe von 100,00 €/monatl., für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Mainhausen für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung folgende Betreuungsgebühr je Kind und Monat:

1.1	Kindergarten	0,00 Euro
1.2	Kindertagesstätte 2/3	25,00 Euro
1.3	Kindertagesstätte	40,00 Euro.

Dieser Punkt wird bei Veränderungen durch die Landesgesetzgebung jeweils angepasst. Übersteigen die Zuweisungen des Landes den Bedarf, so werden ggfls. entstehende Überschüsse der allgemeinen Haushaltsposition „Kindergärten“ gutgeschrieben.

- (2) Für das zweite Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine gemeindliche Kindertagesstätte besucht, wird die halbe Betreuungsgebühr erhoben. Für dritte und weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsgeld wird pro Mittagessen erhoben und orientiert sich an den tatsächlich anfallenden Unkosten. Sollten hier Veränderungen auftreten, so wird das Verpflegungsgeld vom Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen festgelegt.

### **§ 5 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Kindertagesstätte fernbleibt. Bei Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Mainhausen zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse erfolgen nach Maßgabe der Dienstanweisung vom 20.01.2000. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## **§ 6 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreis Offenbach, Fachdienst Jugend und Familie, beantragt werden.

## **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren und rückständiges Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Bei Nichtzahlung der Gebühren, insbesondere wenn die Eltern bei möglicher Übernahme der Gebühren durch den Kreis Offenbach, Fachdienst Jugend und Familie, nicht bereit zur Mitwirkung sind, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Werden die Gebühren für zwei aufeinander folgende Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 8 In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.2004 außer Kraft.

Mainhausen, den 13.12.2006

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen

Disser  
(Bürgermeisterin)